Allgemeine Geschäftsbedingungen der BLS für die Miete von Schliessfächern an Bahnhöfen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechtsbeziehung zwischen Ihnen und der BLS AG (nachstehend BLS genannt) für alle über die Online-Buchungsplattform bls.mylocker.ch abgeschlossenen Mietverträge für Schliessfächer.

Die BLS behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit und ohne vorherige Ankündigung zu ändern. Massgeblich ist die zum Zeitpunkt der Buchung gültige Fassung.

Die vorliegenden AGB gelten für die Schliessfachanlagen an den folgenden Bahnhöfen:

- Interlaken West: Anlage Interlaken West
- Spiez: Anlagen Spiez EG und Spiez UG

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist die temporäre Bereitstellung eines persönlichen Schliessfachs durch die BLS zur Nutzung durch Kund:innen an ausgewählten Bahnhöfen in der Schweiz. Die Buchung und Aktivierung des Schliessfachs erfolgen digital über den am jeweiligen Fach angebrachten QR-Code oder die angebrachte URL-Adresse. Die Identifikation der Nutzenden wird über einen sicheren Token-basierten Prozess des Zahlungsdienstleisters Datatrans gewährleistet.

3. Pflichten der Kund:innen

Die Schliessfächer dürfen ausschliesslich zur vorübergehenden Aufbewahrung von Reise- und Handgepäck der Kund:innen verwendet werden. Eine Nutzung für Warenhandel oder zur Übergabe von Gegenständen an Dritte ist untersagt.

Die Kund:innen sind verpflichtet, das Schliessfach ordnungsgemäss zu verschliessen, bevor sie den Standort verlassen.

Nicht erlaubt ist die Deponierung von Tieren oder Schlüsseln resp. ähnlicher Gegenstände zur Öffnung von Schliesseinrichtungen sowie von Gegenständen, welche übermässige Geruchsemissionen verursachen, deren Handel gesetzlich verboten oder eingeschränkt ist oder mit hohem wirtschaftlichem Wert, namentlich:

- Wertsachen mit einem Gesamtwert über CHF 500 (z. B. Bargeld, Kreditkarten, Schmuck, elektronische Geräte)

- Verderbliche oder übelriechende Lebensmittel
- Waffen, Gefahrgut, Stoffe im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder andere gesetzlich regulierte Gegenstände

Wir empfehlen Ihnen, auch persönliche Gegenstände mit ideellem Wert (z. B. Fotos, Tagebücher) nicht in den Schliessfächern aufzubewahren.

4. Nutzungsdauer und Nutzungsende

Die Schliessfächer sind rund um die Uhr zugänglich, vorbehältlich technischer Störungen. Die Nutzung beginnt mit dem ordnungsgemässen Verschliessen des Schliessfachs und endet mit dessen Öffnung. Nach Beendigung der Nutzung muss das Fach vollständig entleert und gereinigt werden.

Die Nutzungsdauer beträgt maximal 96 Stunden. Nach Ablauf von 24 Stunden kann die Mietdauer gegen Nachzahlung um maximal 72 Stunden verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist wird das Schliessfach durch das Personal der BLS geleert.

Der Schliessfachinhalt wird während 30 Tagen zur Abholung aufbewahrt. Innerhalb dieser Frist kann er während der Schalteröffnungszeiten gegen eine Aufbewahrungsgebühr abgeholt werden. Für jeden Aufbewahrungstag wird eine Einstellgebühr im Umfang der Schliessfachmiete für 24 Stunden erhoben. Die maximale Aufbewahrungsgebühr für 30 Tage beträgt CHF 120.-.

Wichtig: Nicht abgeholte Gegenstände werden nach Ablauf von 30 Tagen entsorgt.

5. Öffnung des Schliessfachs im Ausnahmefall

Im Falle eines technischen Defektes oder auf Anweisung der Polizei kann das Schliessfach durch das Personal der BLS geöffnet werden. Im Anschluss daran wird es umgehend und sorgfältig wieder verschlossen.

Die BLS behält sich vor, die Schliessfachanlagen jederzeit und ohne Angabe von Gründen ausser Betrieb zu nehmen.

6. Preis und Zahlungsbedingungen

Die Mietpreise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) und inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie richten sich nach der Dauer der Nutzung und der Grösse des Schliessfachs.

Die Buchung erfolgt online und kann mit Visaoder Mastercard bezahlt werden.

7. Störungen/Problembehandlung

Können Kund:innen das Schliessfach nicht mehr öffnen (Überschreitung der maximalen Nutzungsdauer etc.), kann ausschliesslich während den Bahnhofsöffnungszeiten eine Notöffnung der Schliessfächer durch das Personal der BLS erfolgen.

Voraussetzung für die Öffnung des Schliessfachs ist die genaue Beschreibung des eingestellten Gepäcks durch Kund:innen im Vorfeld (z.B. Farbe und Art des Gepäckstücks) und das Vorweisen eines amtlichen Personalausweises.

8. Haftung

Die BLS schliesst jegliche Haftung für Schäden aus, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurden.

Die BLS übernimmt keine Haftung für Schäden oder Nutzungsausfälle, die auf technische Störungen oder Umstände ausserhalb ihres Einflussbereichs zurückzuführen sind. Dazu zählen insbesondere:

- Funktionsstörungen
- Unterbrechungen der Internetverbindung
- Bedienungsfehler durch die Kund:innen
- Funktionsstörungen des verwendeten mobilen Endgeräts
- Fehlendes Zahlungsmittel

Die BLS haftet nicht für Folgekosten, die entstehen, wenn ein Schliessfach ausserhalb der Schalteröffnungszeiten des Bahnhofs nicht zugänglich ist oder Gegenstände gemäss Ziff. 3 deponiert worden sind.

Für Gegenstände, deren Einstellung gemäss Ziffer 3 nicht erlaubt ist, wird keine Haftung übernommen. Dasselbe gilt für Schliessfachinhalte, die nach der Öffnung des Schliessfachs nach der maximal zulässigen Nutzungsdauer gemäss Ziffer 4 nach 30 Tagen Aufbewahrung nicht abgeholt worden sind.

Kund:innen haften vollumfänglich für alle Schäden, die sie an der Schliessfachanlage schuldhaft verursachen.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.